

§ 2 FahrRegVO Datenerhebung

FahrRegVO - Fahrgast-Registrierungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 2.

Vor Abfahrt eines Fahrzeuges gemäß § 1 sind folgende Daten der an Bord befindlichen Personen zu erheben:

1. Anzahl der Personen an Bord,
2. Vor- und Familienname,
3. Geschlecht,
4. Altersgruppe (Erwachsener, Kind oder Kleinkind), Alter oder Geburtsjahr,
5. auf Wunsch des Fahrgastes: im Notfall erforderliche besondere Betreuung oder Hilfe.

In Kraft seit 04.05.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at